

suré et accident non assuré, consacrés par le Tribunal fédéral pour des motifs de sécurité du droit. En droit de la responsabilité civile en revanche, pour qu'un dommage soit imputable à un auteur dans un cas concret, il suffit en principe de celui-ci soit à l'origine de ce dommage, au vu de la faute commise ou du risque spécifique mis en œuvre².

3) L'ouvrage ne se cantonne pas au préjudice corporel. Il consacre une analyse détaillée au dommage matériel, en particulier aux frais de réparation, de remplacement et à l'indemnisation du dommage résultant de la dévalorisation de la chose. Pour le dommage automobile, selon l'opinion défendue, le lésé devrait obtenir en particulier l'indemnisation pour la privation de son véhicule, le remboursement des frais effectifs mais également fictifs ou normatifs de location d'un véhicule de remplacement,

Cette étude fouillée est un outil de travail indispensable à chaque praticien-ne occupé-e par l'indemnisation d'un dommage consécutif à un accident. Ce serait dommage que pour des motifs linguistiques, ce livre au langage clair et parfaitement accessible ne rencontre pas un large public de juristes en Suisse latine également.

Dr. iur. GHISLAINE FRÉSARD, Meggen

GABRIELA RIEMER-KAFKA, *Versicherungsmedizinische Gutachten*, ein interdisziplinärer juristisch-medizinischer Leitfaden, Stämpfli Verlag AG, Bern 2012, 160 Seiten, CHF 38.–

Die Ergänzung der zweiten Auflage des Leitfadens «Versicherungsmedizinische Gutachten» sticht dem Leser sogleich ins Auge, wurde doch die zweite Auflage von 64 auf 155 Seiten stark erweitert. 23 namhafte Autoren – Juristen und Mediziner – haben an dieser Neuauflage mitgewirkt. Die gleich gebliebene Zielsetzung des Leitfadens wird im Vorwort im Unterschied zur ersten Auflage von der Herausgeberin, Frau Prof. Dr. iur. GABRIELA RIEMER-KAFKA von der Universität Luzern, dahin gehend umschrieben, dass der Leitfaden ein dienliches Hilfsmittel sein soll für mit dem Erstellen von Gutachten betraute Ärzte, Juristen bei Durchführungsstellen oder an Gerichten. Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen Ärzten und Juristen, und der Band will Grenzen setzen bei der Zuweisung von Kompetenzen zwischen Arzt und Jurist. Wird der Leitfaden diesen Ansprüchen denn auch tatsächlich gerecht?

Zunächst ist auf die Vorgehensweise der stark erweiterten Autorenschaft hinzuweisen. Der Leitfaden ist nicht in einzelne Kapitel unterteilt worden, welche

klar einer entsprechenden Autorenschaft zugeordnet werden könnten. Die Herausgeberin führt diesbezüglich im Vorwort aus, dass der Text des Leitfadens das Ergebnis einer interdisziplinären, teilweise kontrovers geführten Diskussion sei, die in zahlreichen Zusammenkünften geführt worden sei und stets die Sache als solche im Auge gehabt habe, weshalb der Text des Leitfadens von allen Beteiligten mitgetragen werde. Für den Leser bedeutet diese wertvolle Information, dass der Text des Leitfadens einen Kompromiss darstellt zwischen den an der Redaktion beteiligten Autoren. Diese Tatsache ist nicht unwesentlich, haben doch Autoren mit verschiedenen Interessenlagen am Leitfaden mitgewirkt, weshalb der interessierte Leser durchaus gerne auch gewusst hätte, welches denn die konfliktbeladenen Themen waren, welche zu kontrovers geführten Diskussionen in der Autorenschaft geführt hatten. Somit ist bei der Durchsicht des Leitfadens immer auch im Auge zu behalten, inwiefern die darin gemachten Angaben bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes sowie durch die medizinische Wissenschaft bestätigt worden sind.

Der Leitfaden bezieht sich bereits im Titel generell auf «versicherungsmedizinische Gutachten», mithin will er Anwendung finden auf medizinische Gutachten, welche im Sozialversicherungsrecht, im Privatversicherungsrecht sowie im Haftpflichtrecht erstellt werden. Bekanntlich sind die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erstellung medizinischer Gutachten in den genannten Rechtsgebieten sehr unterschiedlich. Es fragt sich daher, ob der vorliegende Leitfaden diesen Differenzen gebührend Rechnung trägt. Die Beantwortung dieser Frage hat differenziert auszufallen. Insbesondere betreffend Begutachtungen im Bereiche des Haftpflichtrechts finden sich im Leitfaden an verschiedenen Stellen Ausführungen in rechtlicher Hinsicht, welche keinen Rückhalt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes finden, beispielsweise bei der Problematik des Datenschutzes. Deshalb hat der interessierte Leser bei der Konsultation des Leitfadens stets die Aufgabe, zu hinterfragen, ob die im Text gemachten Ausführungen eine Grundlage in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes finden oder aber der Rechtsauffassung der an der Redaktion des Textes beteiligten Juristen aus der Versicherungswirtschaft entspringen. Zudem erfolgt die Darstellung der Festlegung des Haushaltschadens im Haftpflichtrecht im Text leider zu einseitig aus Sicht der Haftpflichtversicherungen, was sich auch darin zeigt, dass im Literaturverzeichnis sich diesbezüglich nur ein versicherungsfreundlicher Aufsatz aus der Fachzeitschrift HAVE findet, was zu bedauern ist.

Unterteilt ist der Leitfaden in vier unterschiedlich stark ausgebaute Kapitel. Im ersten Kapitel werden die Funktion sowie die Aufgabe eines Gutachters sehr umfassend umschrieben, dies sowohl aus medizinischer wie auch aus juristischer Sicht.

Stark ergänzt im Vergleich zur ersten Auflage wurde das zweite Kapitel über die Modalitäten des versicherungsmedizinischen Gutachtens, was sehr zu begrüßen ist und der in den letzten Jahren vor allem im Bereich des Bundessozialversi-

² Cf. Aussi F. WERRO, *La responsabilité civile*, 2^e éd., Berne 2011, n. 239.

cherungsrechtes weiterentwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Zusammenhang mit den MEDAS-Begutachtungen der Invalidenversicherung gebührend Rechnung trägt. Für die Praxis sehr wertvoll sind insbesondere die in diesem Kapitel umschriebenen Begriffe im Zusammenhang mit der Fragestellung an den Gutachter.

Auch das dritte Kapitel, in welchem für eine Begutachtung zentrale Begriffe in medizinischer und juristischer Hinsicht umschrieben werden, wurde zu Recht stark ergänzt. Zu begrüssen sind diesbezügliche Ausführungen im Text, wonach im Zusammenhang mit dem Begriff der Krankheit gemäss Art. 3 ATSG eine rechtliche Einschränkung der Betrachtungsweise der Realität gegenüber der medizinischen nicht nachvollziehbar ist.

Neu und überaus interessant hingegen ist das vierte Kapitel, in welchem die im Rahmen der WHO entwickelte International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) vorgestellt wird, auch wenn die Autoren selber zusammenfassend ausführen, dass die zentrale Frage, ob eine ICF-basierte Begutachtung tatsächlich zu einer signifikanten Verbesserung der Ergebnisqualität im Vergleich zum Status quo führt, zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann.

Neu und überaus wertvoll für die Praxis ist auch ein Anhang mit Musterfragen für Begutachtungen. Nachdem das Bundesgericht im Bereich der Invalidenversicherung (BGE 137 V 210) wie nun auch für den Bereich der Unfallversicherung (BGE 8C_336/2012) die Mitwirkungsrechte einer versicherten Person bei der Stellung von Fragen im Rahmen von Begutachtungen zu Recht ausgebaut hat, können die im vorliegenden Leitfaden aufgeführten Musterfragen für die Anwendung im Einzelfall durchaus als Grundlage dienen, wenn auch stets mit einem kritischen Blick verbunden.

Insgesamt kann gesagt werden, dass der vorliegende Leitfaden eine wertvolle Bereicherung ist für Personen, welche sich regelmässig mit Begutachtungen zu befassen haben. Er greift umfassend alle juristischen und medizinischen Fragen auf, welche sich bei der Einholung von Gutachten stellen. Dies entbindet den Leser jedoch nicht davon, den vorliegenden Leitfaden zuweilen auch mit einer gewissen kritischen Distanz zu gebrauchen.

RA lic.iur. MASSIMO ALIOTTA, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Aliotta Rechtsanwälte, Winterthur

Veranstaltungen zum Sozialversicherungsrecht Manifestations concernant le droit des assurances sociales

Datum/Ort	Thema	Veranstalter
27.2./6.3./13.3./ 19.3./27.3.2013 Luzern	Modulkurs «Einführung in die berufliche Vorsorge»	VPS Verlag Taubenhausstr. 38 Postfach 4242, 6002 Luzern Tel.: 041 317 07 07 Fax: 041 317 07 00 E-Mail: schulung@vps.ch
14.3./18.4./ 16.5.2013 (Veranstaltungs- reihe) Zürich	Haftpflicht- und Versiche- rungsrecht «at noon»	IRP-HSG Bodanstr. 4 9000 St. Gallen Tel.: 071 224 24 24 Fax: 071 224 28 83 E-Mail: irp@unisg.ch
12.3.2013 Zürich	Informationstage zur beruflichen Vorsorge 2013	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Neumühlequai 10 8090 Zürich Tel. 043 259 25 91 Fax 044 363 83 16 www.bvs.zh.ch
19.3.2013 Luzern 26.3.2013 Zürich	Workshop «Knifflige Leistungsfälle aus der beruflichen Vorsorge»	VPS Verlag Taubenhausstr. 38 Postfach 4242, 6002 Luzern Tel.: 041 317 07 07 Fax: 041 317 07 00 E-Mail: schulung@vps.ch
20.3.2013 Zürich	Tarifstruktur 2014: Mehr Innovation wagen!	IRP-HSG Bodanstr. 4 9000 St. Gallen Tel.: 071 224 24 24 Fax: 071 224 28 83 E-Mail: irp@unisg.ch